verpflichtet, für jede Umladung die vorgeschriebene Strohmenge (mindestens 300 kg) in den zu verladenden Waggon zusätzlich mitzugeben.

- (4) Das Verpackungsmaterial wird dem Besteller zum gesetzlich zulässigen Preis in Rechnung gestellt. Das Gewicht des Verpackungsmaterials ist auf dem Frachtbrief anzugeben.
- (5) Sofern an den Türen des Waggons Vorsatzbretter vom Vermehrer angebracht wurden, sind diese zum zulässigen Preis zu vergüten und den/ Besteller in Rechnung zu stellen.
- (6) Als Empfangsstation gilt bei Bahnversand die vereinbarte Bahnstation des Bestellers.
- (7) Standgelder, Anschlußgleisgebühren und andere Sondergebühren, die auf der Verladestation entstehen, trägt der Vermehrer, sofern er sie verursacht hat. Kleinbahnfrachtgebühren, Umschlagsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten rechnen als echte Frach tgebü hren.

#### § 23 Abnahme des vermehrten Pflanzgutes

- (1) Die Abnahme der Pflanzkartoffeln aus dem mehrungsvertrag auf der Verladestation erfolgt auf **Qualität** und ordnungsgemäße Verladung durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht oder dessen Beauftragten in Gegenwart des Vermehrers oder dessen Beauftragten. Uber das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Die Abnahme durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht darf nur innerhalb der Mängelfreigrenze erfolgen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die nahme mit Minderung über die Mängelfreigrenze aus gestatten. Die Ansprüche des DSG-Handelsbetriebes bzw. des VEG Saatzucht auf Gewährleistung sowie auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus ent-Schadens standenen unmittelbaren werden dadurch nicht berührt
- Kommt bei der Qualitätsabnahme eine Einigung zwischen dem DSG-Handelsbetrieb bzw. Saatzucht oder dessen Beauftragten einerseits und dem Vermehrer oder dessen Beauftragten andererseits über die Beurteilung der Mängel nicht zustande, so hat der Vermehrer oder dessen Beauftragter bei dem für ihn zuständigen Rat des Kreises unverzüglich einen Gutachter anzufordern, dessen Entscheidung für beide Vertragspartner verbindlich ist. Der Gutachter hat seine Entscheidung im Beisein der Vertragspartner ihrer oder Beauftragten zu treffen.
- (3) Kann durch den DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht eine Abnahme der Pflanzkartoffeln im Emtejahr nicht erfolgen, ist der Vermehrer verpflichtet, die geerntete Pflanzgutmenge auf Grund eines Vertrages mit seinem Vertragspartner über die Einlagerung von Pflanzkartoffeln (Muster s. Anlage 3) ordnungsgemäß einzulagem.
  - (4) Leistungsort ist der Ort der Abnahme.

## $\S~24 \\$ Abrechnung des abgelieferten Vermehrungspflanzgutes

(1) Der DSG-Handelsbetrieb bzw. das VEG Saatzucht ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des sortierten Vermehrungspflanzgutes die Bezahlung vorzunehmen. Wird ein Einlagerungsvertrag mit dem Vermehrer abgeschlossen, so erhält der Vermehrer (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern) spätestens 14 Tage nach Abschluß des Einlagerungsvertrages für die geschätzten Pflanzgutmengen eine vorläufige Zahlung in

Höhe des geltenden Konsumpreises. Die endgültige Abrechnung des eingelagerten Pflanzgutes erfolgt nach der Abnahme.

(2) Sofern das eingelagerte Pflanzgut bis zum Frühjahr überlagert wurde, ist es zum Frühjahrspreis abzurechnen. Damit sind sämtliche Kosten, die dem Vermehrer aus der Ein- und Auslagerung, aus der Pflege der Mieten und der Überwinterung, einschließlich Schwund, entstanden sind, abgegolten.

#### § 25 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Berlin, den 24. Oktober 1959

#### Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Liefervertrag

Zwischen dem DS	G-Handelsbetrieb	
in	Kreis	
		(Lieferer)
übergeordnetes Org	an:	
		(Besteller)
in	Kreis	Post
Telefon	Bahnstation	
		Konto-Nr
	fervertrag geschlossen	

# § 1 Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert an den Besteller folgende Pflanzkartoffeln:

Pos.	Sorte Anbaustufe	Mengen- einheit	Menge	Einzel- preis DM	Gesamt- preis DM
1	2 3 4		5	6	7
1					
2					
3					
usw.					

### Lieferzeiträume

Die Lieferzeiträume für die Lieferungen gemäß § 1 werden wie folgt vereinbart:

	Pos. Lieferzeitraum vom bis		Pos. Lieferzeitraum vom bis
1 2		1 2	
1		4	*
2	*	5	
3		6	
		usw.	

## Sonstige Vereinbarungen

Der Lieferer hat die Versendung des Vertragsgegenstandes durch

- a) Bahn\*), als Expreßgut\*),
- b) LKW\*)

vorzunehmem

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.\*)

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes durchstreichen